

und Großgrundbesitzer, insbesondere Verhinderung jedes Versuchs, ihre alte Macht wiederherzustellen, Verteidigung der Errungenschaften der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik gegen die äußeren Feinde, Verteidigung des Friedenslagers gegen jeden Versuch einer imperialistischen Aggression, Organisation des Aufbaus des Sozialismus mit Hilfe des Zusammenschlusses der Werktätigen und aller fortschrittlichen Bürger um die Arbeiterklasse“ —⁴⁾), hat die Justiz der SBZ drei Funktionen zu erfüllen:

„die *Unterdrückungsfunktion* gegen die inneren und äußeren Feinde,
die *wirtschaftlich organisatorische Funktion*,
die *kulturell-erzieherische Funktion*
zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik“⁴⁾).

Die Unterdrückungsfunktion (Schutzfunktion für den Staat) zeigt sich fast ausschließlich im Strafrecht, die wirtschaftlich-organisatorische Funktion im Zivilrecht, während die kulturell-erzieherische Funktion in allen Rechtsgebieten zum Ausdruck kommen soll⁵⁾.

AUFGABEN UND METHODEN

1. Die politische Aufgabe für die Rechtsprechung

Schon bevor der stellvertretende Ministerpräsident der SBZ und Erste Sekretär des ZK der SED, *Walter Ulbricht*, auf der II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 den „Aufbau des Sozialismus“ proklamiert hatte, war der Zonenjustiz von den maßgebenden Funktionären wiederholt die Aufgabe gestellt worden, „die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu sichern“, „die Wirtschaftspläne vor Angriffen feindlicher Agenten und Saboteure zu schützen“ und damit „das Vertrauen der fortschrittlichen und friedliebenden Kräfte der Welt zum deutschen Volke zu stärken“⁶⁾. Das Oberste

⁴⁾ **Disposition zur staatspolitischen Schulung vom 21.1. 56, herausgegeben vom sowjetzonalen Justizministerium, „Die Justiz im System der Staatsorgane des Arbeiter-und-Bauern-Staates“.** (Archiv des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen, Berlin.) Ebenso *Kröger*, „Das Recht in der Deutschen Demokratischen Republik zum Hebel des sozialistischen Aufbaus machen!“ in „Staat und Recht“ 1956, S. 4.

⁶⁾ § 2, Abs. II GVG: „Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.“

^{e)} So des öfteren der ehemalige sowjetzonale Justizminister *Max Fechner* (vgl. „Neue Justiz“ 1949, S. 1, 201 und 233).